

Stadtherrn überlagert und beeinflußt werden. — Erika Uitz, Der Kampf um kommunale Autonomie in Magdeburg bis zur Stadtverfassung von 1330 (S. 288—323), stellt die seit 1129 faßbaren Auseinandersetzungen von Stadtbürgertum und Erzbischof in den Mittelpunkt ihres Beitrages, während bei Werner Mägdelfrau, Patrizische Rats Herrschaft, Bürgeropposition und städtische Volksbewegung in Erfurt. Von der Herausbildung des ersten bürgerlichen Rates um die Mitte des 13. Jahrhunderts bis zu den innerstädtischen Auseinandersetzungen von 1309 bis 1310 (S. 324—371), das Ringen um die Erweiterung der sozialen Basis für die politische Führung im Vordergrund steht. Beide Beiträge behandeln den Kampf des regionalen Adels um den Ausbau der Landesherrschaft als weitere Komponente im politischen Kräftespiel. — Wolfgang D. Fritz, Die Neuverleihung des Colmarer Stadtrechts an Kaysersberg, Münster und Türkheim im Jahre 1354 (S. 372—388), ediert die bisher nicht oder ungenügend publizierten Urkunden Karls IV. für die drei genannten Städte. — Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf Gerhard Hoffmann, Kommune oder Staatsbürokratie? Zur politischen Rolle der Bevölkerung syrischer Städte vom 10. bis 12. Jahrhundert (Forschungen zur ma. Geschichte 23) Berlin 1975, 142 S., M 23,—, eine Arbeit aus der Schule Ernst Werners, die dem Mediävisten schwer zugängliche Quellen erschließt, ihm einen Einblick in die Verhältnisse in den syrischen Städten zur Zeit des ersten und zweiten Kreuzzuges gewährt und darüber hinaus willkommenes Material zur vergleichenden Betrachtung der städtischen Entwicklung in Orient und Okzident bietet. Wolfgang Kirsch

Burchard Schepers, Frühe bürgerliche Institutionen norddeutscher Hansestädte. Beiträge zu einer vergleichenden Verfassungsgeschichte Lübecks, Bremens, Lüneburgs und Hamburgs im Mittelalter (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte. Neue Folge 20) Köln — Wien 1975, Böhlau Verlag, XII u. 223 S., ist die überarbeitete Fassung einer Kieler Dissertation, die seit 1960 maschinenschriftlich unter dem Titel ‚Anfänge und Formen bürgerlicher Institutionen norddeutscher Hansestädte im Mittelalter‘ vorgelegen hat. Gegenstand der Untersuchung sind die Entstehung des Rats und der Ratsgewalt sowie jener frühstädtischen Behörden, die älter als der Rat waren, jedoch auch nach dessen Einführung weiterbestanden. Hierbei handelt es sich in Bremen um den sechzehnköpfigen Ausschuß der *coniurati*, in Hamburg um die Wittigesten und in Lüneburg um die Burmeister. In Lübeck dagegen hat es eine dem Rat vorangehende Einrichtung gemeindlicher Selbstverwaltung nicht gegeben. Sie habe es nach Meinung des Vf. auch nicht gegen können, da entgegen der bisherigen Auffassung Lübeck nicht kurz vor 1201, sondern bereits 1163 mit der Ratsverfassung begabt worden sei (S. 106 ff.). Diese Annahme beruht 1. auf einer unzutreffenden Interpretation der Urkunde für die Neustadt Hamburg von 1188, in welche der Vf. die Verleihung einer vorläufigen Stadtverfassung hineinliest, 2. auf einem Analogieschluß von den falsch dargestellten Hamburger Verhältnissen auf die von Lübeck und 3. auf der Auswertung von Heinrich des Löwen D. 63 für das 12. Jh., obwohl die Quelle eine Fälschung des 13. Jh. ist. Schließlich vernachlässigt der Vf. die in diesem Zusammenhang erhebliche Tatsache, daß die *consules* in St. 4502 von 1188 verfälschender Zusatz von 1225 sind und demnach noch um 1225 um den Begriff dessen gerungen wurde, was nach Meinung des Autors bereits seit 1163 Verfassungswirklichkeit gewesen sein soll. Ein gewisses Sensorium für den Stadtwerdungsprozeß, der in gewachsenen und gegründeten Städten unterschiedlich verlief, wird man dem Buch nicht absprechen wollen. Jedoch leiden die Ausführungen unter Abschweifungen — z. B. hat die Gründung der Dammstadt vor Hildesheim 1232 mit der Gründung Lübecks nicht das geringste zu tun (S. 180) — sowie unter kleinen Ungenauig-